

MAROKKO

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Jordan-Virus (*ToBRFV*) nach Marokko und dessen Verbreitung darin.

(Mesures phytosanitaires pour éviter l'introduction et la propagation du Virus du fruit rugueux et brun de la tomate (*ToBRFV*) au Maroc.)

Quelle: [ONSSA Note de service *ToBRFV* 10.06.2020](#)

(Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Königreich Marokko

Office National de Sécurité Sanitaire
des Produits Alimentaires

ONSSA

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Jordan-Virus (*ToBRFV*) nach Marokko und dessen Verbreitung darin

Artikel 1. Anwendungsgebiet

Dieser Beschluss gilt für Saat- und Pflanzgut von Tomate, Paprika und Peperoni, nachfolgend als „Pflanzenmaterial“ definiert.

Diese Entscheidung enthält nur die besonderen Anforderungen in Bezug auf den Virus *ToBRFV* unbeschadet anderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen.

Artikel 2. Einfuhr

Für Länder, die frei von dem Virus *ToBRFV* sind:

Pflanzenmaterial, das seinen Ursprung in einem Land hat, das frei von dem Virus ist, darf nach Marokko eingeführt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1) Dem Pflanzenmaterial ist ein Pflanzengesundheitszeugnis und ein Ursprungszeugnis beigelegt.
- 2) Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält folgende Zusätzliche Erklärung: „Das Land ist frei von dem Virus *ToBRFV*.“¹
- 3) Vorlage eines Laborberichts, in dem festgestellt wird, dass das Pflanzenmaterial frei von dem Virus *ToBRFV* ist.
- 4) Bei Einfuhr nach Marokko wird das Pflanzenmaterial einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen, mit der die Freiheit von dem Virus *ToBRFV* festgestellt wird.

¹ A. d. Ü. : Le pays est indemne de virus *ToBRFV*.
The country is free from *ToBRFV* virus.

Für Länder, in denen das Virus *ToBRFV* auftritt:

Für Saatgut:

Saatgut, das seinen Ursprung in einem Land hat, in dem das Virus vorkommt, dürfen nach Marokko eingeführt werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind:

- 1) Das Gebiet der Erzeugung des Saatguts ist frei von dem Virus *ToBRFV*.
- 2) Das Pflanzengesundheitszeugnis, das der Sendung beigelegt ist, enthält im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben²:
 - Das Gebiet der Erzeugung des Saatguts ist frei von dem Virus *ToBRFV* gemäß den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.
 - Das Saatgut wurde in einem amtlichen Test an einer repräsentativen Probe für frei von dem Virus *ToBRFV* befunden.
- 3) Der Sendung ist ein Laborbericht eines von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes anerkannten Laboratoriums beigelegt.
- 4) Die Namen des Landes und des Gebietes sind im Pflanzengesundheitszeugnis im Abschnitt „Ursprungsort“ angegeben.
- 5) Bei Einfuhr nach Marokko wird das Pflanzenmaterial einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen, mit der die Freiheit von dem Virus *ToBRFV* festgestellt wird.

Für Pflanzgut:

Pflanzgut, das seinen Ursprung in einem Land hat, in dem das Virus vorkommt, darf nach Marokko eingeführt werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind:

- 1) Das Gebiet der Erzeugung der Pflanzen ist frei von dem Virus *ToBRFV*.
- 2) Das Pflanzengesundheitszeugnis, das der Sendung beigelegt ist, enthält im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben³:
 - Das Gebiet der Erzeugung des Pflanzguts ist frei von dem Virus *ToBRFV* gemäß den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.
 - Das Pflanzgut stammt von Samen, die unter Verwendung einer geeigneten Methode in einem amtlichen Test an einer repräsentativen Probe für frei von dem Virus *ToBRFV* befunden wurden.

² A. d. Ü.: La zone de production des semences est indemne du virus *ToBRFV* selon les normes internationales des mesures phytosanitaires.
Les semences ont été testées officiellement sur un échantillon représentatif et trouvées indemne du virus *ToBRFV*.
The area of production of the seeds is free from *ToBRFV* virus in accordance with the International Standards for Phytosanitary Measures.
A representative sample of the seeds was subjected to an official test and found free from *ToBRFV* virus.

³ A. d. Ü.: La zone de production des plants est indemne du virus *ToBRFV* selon les normes internationales des mesures phytosanitaires
Les plants sont issus de semences déclarées indemnes à la suite de tests officiels réalisés sur un échantillon représentatif à l'aide de méthodes appropriées.
The area of production of the plants is free from *ToBRFV* virus in accordance with the International Standards for Phytosanitary Measures.
The plants are derived from seeds of which a representative sample was subjected to an official test and found free from *ToBRFV* virus.

- 3) Der Sendung ist ein Laborbericht eines von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes anerkannten Laboratoriums beigefügt.
- 4) Die Namen des Landes und des Gebietes sind im Pflanzengesundheitszeugnis im Abschnitt „Ursprungsort“ angegeben.
- 5) Bei Einfuhr nach Marokko wird das Pflanzgut einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen, mit der die Freiheit von dem Virus *ToBRFV* festgestellt wird.